Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 114 (1984)

Artikel: Die Erkennungsmarke (tessera hospitalis) aus Fundi im Rätischen Museum Chur [Fortsetzung]

Autor: Frei-Stolba, Regula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Erkennungsmarke (tessera hospitalis) aus Fundi im Rätischen Museum Chur, II. Teil

Regula Frei-Stolba

Nachdem die äussere Form und die Funktion des längs halbierten und innen beschrifteten Bronzefisches eingeordnet und viele Parallelbeispiele im griechischen, punischen, keltischen und keltiberischen, italischen und etruskischen (s. Anhang) Bereich gefunden werden konnten, soll nun auf den spezifisch römischen Inhalt des Textes eingegangen werden.

Die Gast- und Patronatsverträge (‹tabulae patronatus›) der Kaiserzeit

Der erhaltene Text auf der Rückseite des Fischkopfes ist äusserst fragmentarisch; man fragt sich zu Recht, auf welche Weise Theodor Mommsen einst zu seinen Ergänzungen und zum Verständnis der sechs Zeilenanfänge gekommen ist. Bereits der Entdecker der Inschrift, Giulio Minervini, sah Zusammenhänge mit den kaiserzeitlichen Gast- und Patronatsverträgen[75]. Theodor Mommsen verbesserte dessen Edition und begründete seine eigenen Ergänzungen, die er im folgenden nur wenig änderte und die von allen späteren Autoren beibehalten worden sind, an wenig bekannter Stelle, nahm sie aber schon in die erste Edition auf und wies dann in der massgebenden späteren Ausgabe im Kommentar ausführlich auf die sachlichen und sprachlichen Vorlagen hin, die das Material zu seinen Ergänzungen geliefert hatten[76]. Neuerdings hat John Nicols nach anderen diese Gast- und Patronatsverträge, die sich auf den sogenannten tabulae patronatus finden, nochmals eingehend untersucht und gemeinsame Kennzeichen in Aufbau und Wortwahl herausgearbeitet[77]. Diese Gast- und Patronatsverträge dürfen – so die Schlussfolgerungen von John Nicols und anderen[78] – als spezifisch römische Weiterentwicklung des alten, wohl nur rituell geregelten Gastfreundschaftsvertrages (‹hospitium›) angesehen werden, die sich nun in gesetzlich geordneten Formen abspielten, sich in die den Römern eigentümliche soziale Institution der Klientel einfügten und damit verschmolzen[79].

Um diese kaiserzeitlichen ‹tabulae patronatus› zu verstehen, ist es deshalb notwendig, vorgängig auf das Patronats- und Klientelverhältnis, diese den Römern eigene gesellschaftliche Institution, einzugehen. In der Forschung ist seit Theodor Mommsen immer mehr erkannt worden, dass die römische Gesellschaft während der Republik, dann aber auch während der Kaiserzeit bis

zum Übergang ins Frühmittelalter, ganz wesentlich durch das Klientelwesen geprägt wurde, das sich zweifellos im Laufe der Zeit änderte, aber immer bestimmend für die Gesellschaftsstruktur blieb[80]. Kennzeichen dieser Beziehung war es, dass sich wirtschaftlich und sozial schwächere Personen (‹clientes›) in den Schutz einer mächtigen Person (‹patronus›), etwa eines römischen Senators, begaben und mit ihm ein gegenseitig bindendes, aber kaum ausformuliertes und rechtlich nicht festgelegtes Treueverhältnis eingingen, das man je nach Standpunkt ‹clientela› oder ‹patronatus› nannte. Der ‹patronus› war moralisch verpflichtet, seinen Schutzbefohlenen auf alle Weisen beizustehen, sie gegen Ungerechtigkeit, etwa vor Gericht, zu verteidigen, notfalls ihren Lebensunterhalt zu sichern und sie, was vor allem in der Briefsammlung Ciceros deutlich wird, auch bei Geschäften oder bei einer politischen Karriere zu unterstützen[81]. Die Verpflichtungen der Klienten waren ebenso vielfältig und reichten von der Aufwartung am Morgen über die politisch äusserst wichtigen Wahlunterstützungen bis zu Beitragsleistungen in Geld, falls der Patronus diese benötigte. Die gesamte römische Gesellschaft beruhte auf diesem, heute nur noch schwer fassbaren Beziehungsnetz, das ursprünglich wohl aus einer Hörigkeit herausgewachsen war[82], was sich noch in den Verpflichtungen des Freigelassenen gegenüber seinem ehemaligen Herrn spiegelte[83], das aber in der klassischen Republik und in der Kaiserzeit durchaus ein loseres, auf Freiwilligkeit beruhendes, aber nichtsdestoweniger bindendes Verhältnis darstellte[84]. Die bestimmende Kraft dieser Beziehungen war so stark, dass sie nicht nur die privaten Beziehungen innerhalb des römischen Volkes durchdrang, sondern parallel zur aussenpolitischen Expansion auch die Völker Italiens und später die übrigen unterworfenen Völker miteinschloss[85]. Damit stimmt überein, dass sich die unterworfenen Völker nach römischem Selbstverständnis «in der Klientel des römischen Volkes» befanden[86], was für Rom bestimmte Verpflichtungen mit sich brachte, und dass – wie jüngst Richard P. Saller zeigen konnte – in der Kaiserzeit auch die Gesellschaft der Provinzen in dieses Klientelsystem hineinwuchs[87]. Wesentlich für dieses gegenseitige Verhältnis war im besonderen der Begriff der ‹fides›, der mit «Zutrauen» und «Treue» nur mangelhaft übersetzt wird und der die beide Partner moralisch bindende Kraft umschreibt, die hinter den konkreten Auswirkungen des Klientelwesens stand[88].

Das Klientelwesen ist in der Spätrepublik und in der Kaiserzeit in den verschiedensten Zeugnissen und Beziehungen fassbar. Aus diesen sei nun, um die Verbindung mit der ‹tessera› aus Fundi herzustellen und sie inhaltlich einzuordnen, die eine Form der Patronatsbeziehungen herausgegriffen, nämlich jene der Gast- und Patronatsverträge, die zwischen einem hochgestellten Rö-

mer, meistens einem römischen Senator, und einem öffentlich-rechtlichen Verband, d.h. einer Stadt- oder Stammesgemeinde, abgeschlossen wurden[89]. Das Gastfreundschaftsverhältnis ging in diesen Fällen durch das soziale Prestige des einen Partners in ein Patronatsverhältnis über; aber die Patronatstafeln enthalten, wie unten noch eingehend gezeigt wird, immer Begriffe beider Institutionen, des ‹hospitium› und des ‹patronatus› bzw. des ‹patrocinium›, und dokumentieren so eindeutig das Resultat eines historischen Verschmelzungsprozesses[90]. Zudem bezeugen die Patronatstafeln in ihren Formulierungen, was durch andere Quellen zusätzlich belegt werden kann, dass sie Teil eines nun rechtlich festgelegten Ablaufes darstellen, den man anhand von inschriftlich erhaltenen Gesetzen und weiteren Inschriften rekonstruieren kann.

In den durch eine Verfassung (‹lex municipalis›) geordneten Stadtgemeinden römischen und latinischen Rechts wurde nämlich gesetzlich genau geregelt, wie die Wahl eines ‹patronus› durch die Stadt vor sich zu gehen habe[91]. So sagt der betreffende Paragraph des Stadtrechtes des Municipium Flavium Malacitanum (Malaga, Spanien):

Kap. 61: «Niemand soll für die Bürger des Municipium Flavium Malacitanum einen Patron beiwählen noch soll er jemanden den Patronat übertragen ausser auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Dekurionen, der zustandekommt, wenn nicht weniger als zwei Drittel anwesend sind und sie unter Eid mittels Stimmtäfelchen abstimmen[92].»

Ein zeitlich etwas früheres, auf Caesar zurückgehendes Stadtrecht, die ‹Lex Ursonensis›, enthält noch eingehendere und in ihrer Bedeutung auch umstrittene Regelungen, indem es hier der Stadtgemeinde verboten wurde, Senatoren oder Söhne von Senatoren während ihrer Amtszeit in der Provinz zu Patronen zu wählen, offenbar um möglichen Konkurrenten des Kaisers die Machtbasis zu entziehen[93]. Ausserdem trennt die ‹Lex Ursonensis› interessanterweise zwischen der Wahl zum ‹patronus› und jener zum ‹hospes› und regelt die parallele Materie in zwei Paragraphen, wobei in Kapitel 131 im Zusammenhang mit der Wahl zum ‹hospes› die Herstellung der ‹tessera hospitalis› ausdrücklich erwähnt wird[94]. Auch hier sollte die eigens erwähnte Nennung von qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen Einzelaktionen der städtischen Bürgermeister verhindern[95]. Wie weit das Volk in einer Befragung oder Abstimmung miteinbezogen wurde, ist in der Forschung umstritten und hängt von der Bewertung ab, die man allgemein der Volksversammlung in der Kaiserzeit zukommen lässt[96]. Offenbar griff der Kaiser bei der Bestellung des Patrons kaum ein, übernahm selbst aber keine Patronate, sondern verstand sich als ‹patronus› der gesamten Reichsbevölkerung[97].

Mit diesen gesetzlichen Regelungen sind die Patronatsverhältnisse öffentlich geworden, und den öffentlichen Charakter des Patronates belegen nun nicht nur unzählige Inschriften aus allen Teilen des Reiches, die zu Ehren dieser Patrone von den Stadtgemeinden «publice» aufgestellt wurden, sondern noch stärker die Aufnahme der Namen der Patrone in die öffentlich angeschlagenen Verzeichnisse der Ratsherren (‹alba decurionum›) und die Patronatstafeln[98]. Die ersteren zeigen übrigens, dass die Städte im allgemeinen versuchten, sich der Gunst verschiedener Patrone zu versichern, wie auch umgekehrt die Patrone mehrere Städte in ihre Klientel aufnahmen[99].

Ausfluss der oben zitierten rechtlichen Regelungen und näher an den eingangs beschriebenen ‹tesserae hospitales› sind nun die bereits mehrfach erwähnten ‹tabulae patronatus›, deren äussere Form, Verwendung und Text untersucht werden sollen. Sie geben auf verschiedene Weise die in den Stadtrechten genannten Stadtrechtsbeschlüsse wieder[100] und stellen – hier wird ein Nachklang an die halbierten Erkennungsmarken spürbar – entweder das Exemplar dar, das im Hause des ‹patronus› aufbewahrt wurde, oder dann jenes, das am Ort blieb und öffentlich ausgestellt wurde, was den offiziellen Charakter dieses Gast- und Patronatsvertrages unterstreicht. Dass offenbar, wie bei den ‹tesserae hospitales›, zwei Exemplare ausgefertigt wurden, lässt sich einerseits aus den Fundorten, anderseits aus dem Wortlaut zweier Tafeln selbst schliessen. Dort wird nämlich darauf hingewiesen, dass ein Exemplar der Tafel im Atrium des Hauses des Patrons aufgehängt werden solle, wie eine Stelle in der Patronatstafel von Ferentinum belegt[101]:

Z. 13 ff.: «Placere conscriptis legatos ex hoc ordine mitti ad T. Pomponium Bassum, clarissimum virum, qui ab eo impetrent, in clientelam amplissimae domus suae municipium nostrum recipere dignetur, patronumque se cooptari, tabula hospitali incisa hoc decreto in domo sua posita, permittat.»

In dieser italischen Variante der Patronatstafel, wo jeweils ein Protokollauszug aus dem Dekurionenbeschluss wiedergegeben wird, wird hier mit dem Wort ‹tabula hospitalis›, einer interessanten Variante des Begriffes ‹tabula patronatus›, auf die Patronatstafel und auf die Aufbewahrungsstelle im Hause des Patrons hingewiesen. Nach dem Fundort Rom[102] dürfte dieses Exemplar nun eben gerade jene Tafel gewesen sein, die im Hause des T. Pomponius Bassus sichtbar aufgehängt wurde. Aus diesem Grunde lassen sich aus den Fundorten die Patronatstafeln in jene der Patrone und jene der in die Klientel eingetretenen Stadtgemeinden einteilen. Hervorzuheben ist etwa die Häufung der Patronatstafeln, die offenbar im frühen 17. Jahrhundert in der Villa des C. Silius Aviola in Zanano oberhalb Brescia zum Vorschein gekommen waren und

von denen zwei glücklicherweise neuerdings wieder gefunden wurden[103]. Andere Patronatstafeln stammen, entsprechend ihren Fundorten, aus den Stadtgemeinden selbst, wobei bisher noch kein Paar gefunden werden konnte[104]. Die Untersuchung von John Nicols ergibt schlüssig, dass sich die Patronatstafeln vorwiegend auf die Provinzen Spanien und Nordafrika beschränken, während Italien wenige Beispiele und die gallischen und germanischen Provinzen bis jetzt überhaupt keine Patronatstafeln geliefert haben[105]. Eine Interpretation dieses Befundes dürfte nicht leicht sein. Zweifellos wird man mit John Nicols einen starken Einfluss der einheimischen Bevölkerung vermuten dürfen, die ihre Sitten nun in römischer Form weiterführte; dafür sprechen die früher behandelten keltiberischen ‹tesserae hospitales›, die meist in Tierform ausgestellt wurden, so dass Spanien mit der früheren wie der späteren Form stark hervortritt und vielleicht auch innerhalb der spanischen Exemplare der tabulae patronatus eine gewisse Entwicklung abgelesen werden kann[106]. Immerhin weist auch Italien Beispiele auf, die allerdings erst von der mittleren Kaiserzeit an bezeugt sind, aber – wie John Nicols nachgewiesen hat – eine etwas andere Textform als die provinziale enthalten[107] und somit eine eigenständige Entwicklung verraten. Möglich wäre, dass ältere Tafeln nicht aus Bronze, sondern aus dem vergänglicheren Holz bestanden und deshalb nicht erhalten geblieben sind[108].

Was das Aussehen der Patronatstafeln betrifft, so stellen sie üblicherweise Bronzetafeln in der Grösse von 35 × 28 × 3 cm dar[109]. Einige wenige sind mit einem Giebel gekrönt, in den sogar einmal ein Porträt eingesetzt worden ist[110]. Eine interessante Übergangsform zwischen den oben genannten Erkennungsmarken in Tierform und den Patronatstafeln verkörpert ein Neufund aus Spanien, der noch in der Form eines Ebers ausgestellt, aber bereits beidseitig mit Text der jüngeren Redewendungen beschrieben worden ist[111]. Auch die Erkennungsmarke aus Fundi repräsentiert, wenn man Form und Text miteinander in Beziehung setzt, eine frühe Mischform. Die Patronatstafeln weisen übrigens entweder Löcher auf, um an der Wand befestigt werden zu können, oder wurden andernfalls als Ganzes in eine Wand eingelassen[112].

In den Texten lassen sich nun verschiedene, übereinstimmende oder sehr ähnliche Formulierungen erkennen, die zum festen Bestand der Patronatstafeln gehörten und die, wie oben bereits angedeutet, durch den Hinweis auf das ‹hospitium› wie den ‹patronatus› die Zwitterstellung dieser Patronatsverträge belegen. Nach den vorliegenden Untersuchungen[113] sind darunter vor allem drei Wendungen zu zählen, nämlich ‹hospitium facere›, ‹patronum cooptare› und ‹in fidem clientelamque recipere›, wozu dann noch das Datum und die Namen der Personen (Patron und Gemeinde, dann die von der Gemeinde gewählten Ge-

sandten) zu zählen sind. ‹Hospitium› (Gastfreundschaft) wird nach der von John Nicols vorgelegten Übersicht auf mehr als zwei Dritteln der Tafeln erwähnt, und zwar in überwiegendem Masse in Verbindung mit dem Verbum ‹facere›; in drei Fällen steht der Ausdruck ‹hospitalem tesseram facere› bzw. ‹tabula hospitalis›, womit der Anschluss an die Erkennungsmarken gewonnen wird, und je einmal ‹hospitium iungere› bzw. ‹hospitium renovare›[114]. Die Fälle, die ‹hospitalem tesseram facere› enthalten, seien in diesem Zusammenhang noch etwas genauer untersucht, da sie in der Übersicht von John Nicols zu wenig berücksichtigt sind[115]. Auf der – abgesehen von der ‹tessera› aus Fundi – ältesten Patronatstafel aus der Zeit Caesars stehen in einem nicht mehr rekonstruierbaren Zusammenhang nebeneinander ‹hospitium› und ‹tessera›[116]. Möglicherweise wird hier eine weitere Übergangsform fassbar, wo einerseits der Beschluss, das Patronatsverhältnis eingegangen zu sein, auf einer Tafel festgehalten wird, anderseits noch Gastfreundschaftsmarken ausgetauscht wurden. Jedenfalls ist in diesen Zusammenhang eine literarische Stelle aus den Reden Ciceros einzufügen, wo Cicero in der 56 v. Chr. gehaltenen Rede ‹Pro Balbo› den Gastfreundschaftsvertrag zwischen seinem Mandanten L. Cornelius Balbus und den Leuten von Gades erwähnt und ‹hospitium› und ‹tessera› nennt[117].

Pro Balbo XVIII, 41: «Ich versichere euch: es liegt schon viele Jahre zurück, dass Gades dem L. Cornelius von Gemeinde wegen die Rechte eines Gastfreundes zugestanden hat. Ich werde die Kennmarke vorweisen; ich rufe die Abgesandten auf.»

Auf der ebenfalls noch spätrepublikanischen Tafel von Pallantia (Spanien), mit welcher ein Einheimischer einen Gast- und Patronatsvertrag mit einer Gemeinde abschloss, steht nun die Wortverbindung ‹tesseram hospitalem facere›[118], während auf der Tafel von Ferentinum die ‹tabula hospitalis› eindeutig ein Synonym für ‹tabula patronatus› ist[119].

Die Entwicklung von der Gastfreundschaft zum Patronatsverhältnis nachzeichnend, stehen auf den Patronatstafeln im weiteren fast durchgehend noch zwei Formulierungen, die nun genauer das Eingehen des Patronatsverhältnisses bezeugen, nämlich ‹patronum cooptare› und ‹in fidem clientelamque recipere›, womit die Begründung dieser Beziehung einmal von der Gemeinde, dann vom Patron aus genannt wird[120]. Auf der italischen Fassung der Patronatstafeln, die den Dekurionenbeschluss wörtlich wiedergeben, wird zusätzlich die Wahl der genannten Persönlichkeit zum ‹patronus› ausführlich begründet, indem seine ‹liberalitas› und ‹humanitas› gelobt und der Hoffnung auf zukünftige Hilfe (zweifellos auch materieller Art) Ausdruck gegeben wird[121]. Kürzer und techni-

scher ist nun der einfache Ausdruck ‹patronum cooptare›, der in zwei Dritteln der Texte erscheint, im Stadtrecht von Urso, was Theodor Mommsen etwas verwirrt hatte, mit ‹patronum adoptare› variiert wird[122] und der im Stadtgesetz von Malaga mit ‹patrocinium deferre›, «die Schutzherrschaft übertragen», durch eine parallele Verdoppelung noch verdeutlicht wird[123]. Interessanterweise steht hingegen nie eine entsprechende Nennung des Wortes ‹clientes›, was auch im übrigen Inschriftenmaterial beobachtet werden kann[124]. Offenbar scheuten sich die Behörden der Gemeinden, sich und die Einwohner als ‹clientes› («Hörige») zu bezeichnen, da dieses Wort für die alte bindende Klientel gebraucht wurde und wohl einen abwertenden Sinn gehabt hatte[125].

Auf die Wahl durch die Gemeinde hin nahm der zukünftige Patron die Gemeinde in sein Schutzverhältnis auf: ‹in fidem clientelamque recepit›. Über diesen Ausdruck, der sich wegen der breiten Wortfelder kaum zutreffend übersetzen lässt, ist in der Wissenschaft sehr viel geschrieben worden[126]. Das Schlüsselwort ‹fides› – nach Jochen Bleicken die «begriffliche Konkretisierung der Verhaltensweise zwischen Patron und Client»[127] – bedeutet ein sittliches Verhalten, eine moralische Bindung, der sich beide Partner unterwarfen, die aber mit einer Ausnahme nie positiv-rechtlich gefasst worden war[128]. Für denjenigen, der sich «in die Fides eines Patrons begab» (‹in fidem alicuius venire›), bedeutete dieser Akt ursprünglich in gewissem Sinne die vertrauensvolle Überantwortung seiner Existenz[129], wobei später, mit der Ausdehnung der Klientel, verschiedene Abstufungen dieses Nahverhältnisses möglich waren. Die Städte der Kaiserzeit erwarteten von ihren Patronen, wie es sich etwa aus den Briefen des Plinius rekonstruieren lässt, materielle Vorteile, Unterstützung vor Gericht, Hilfe bei allzugrossem Steuerdruck[130]. Was die Wortwahl im einzelnen betrifft, so sind die zahlreichen literarischen Zeugnisse (Caesar, Cicero, Livius) breiter, lassen aber gewisse festgefügte Redewendungen erkennen wie: ‹in fidem venire›, ‹se tradere›, ‹confugere› vom schwächeren Partner, ‹in fidem suam recipere› vom Patron aus gesehen[131]. Zu erwähnen ist vielleicht noch, dass in den literarischen Texten das Wort ‹fides› allein stehen oder mit anderen Wörtern wie ‹amicitia›, ‹potestas›, ‹dicio› zusammengestellt werden konnte, während in den Patronatstafeln stereotyp (mit Ausnahme der ‹tessera› von Fundi) der doppelte Ausdruck ‹fides clientelaque› gesetzt wurde[132]. Obwohl nicht alle Patronatstafeln die Nennung des Patronatsverhältnisses mit den Wendungen ‹patronum cooptare› und ‹in fidem clientelamque recipere› enthalten, ist doch auch bei jenen, die nur das ‹hospitium› erwähnen, eine ähnliche Beziehung, schon infolge des ungleichen Gewichtes der beiden Partner, anzunehmen[133].

Diese formale Grundstruktur wurde durch die Setzung des Datums, die die chronologische Einreihung der Tafeln ermöglicht[134], sowie die Nennung der Verantwortlichen auf seiten der Gemeinde[135], sehr häufig mit der zusätzlichen Erwähnung der ‹legati›, der Gesandten, ergänzt, die den Antrag der Gemeinde dem zukünftigen ‹patronus› zu überbringen hatten[136]. Ebenso – und hier lässt sich nochmals an die früheren Formen des ‹hospitium› anknüpfen – steht sehr häufig, dass sich dieses Verhältnis auch auf die Kinder und Kindeskinder (‹liberi posterique›) erstrecken werde[137].

Die ‹tessera› aus Fundi

Aufgrund der Formulierungen auf den Patronatstafeln können nun, wie bereits Theodor Mommsen gesehen hat, die fragmentarischen Zeilen der Erkennungsmarke aus Fundi mit mehr oder weniger Sicherheit ergänzt werden. Es dürfte im folgenden wichtig sein, einmal die Plausibilität der verschiedenen Ergänzungen darzulegen, da seit der Edition Mommsens, der sich des hypothetischen Charakters der Ergänzungen durchaus bewusst gewesen war, in der modernen Literatur der Text mitsamt den Ergänzungen als völlig unbestritten übernommen wird[138].

Mommsen las und ergänzte[139]:

1 [consc]ṛiptes co(n)se(nsu) T(iti) Fạ[--- praifecti]
2 [et p]raifectura tot[a Fundi hospitium]
3 [f]ecere quom Ti(berio) C[laudio?---]
4 [i]n eius fidem oṃ[nes nos tradimus et]
5 co(n)venumis co[optamus eum patronum]
6 M(arco) Claudio M(arci) f(ilio) [---]co(n)s(ulibus)]

Schlüsselstellen, die nach den obigen Ausführungen sogleich einsichtig sind, sind ohne Zweifel die Zeilen drei bis fünf. Berücksichtigt man die Form des Fisches, die allein schon auf eine Erkennungsmarke hindeutet, so bestätigt der Hinweis auf das Eingehen eines Patronatsverhältnisses (Z. 4: ‹[i]n eius fidem---/co(n)venumis›) diese Interpretationsrichtung; auch darf man im Text mit gutem Grund einen Hinweis auf die Gastfreundschaft vermuten. So ist es einleuchtend, dass zur Wendung ‹[f]ecere quom Ti(berio)›, vor allem, wenn man eben den Begriff der ‹fides› der nächsten Zeile miteinbezieht, kaum etwas anderes als ‹hospitium› zu ergänzen ist[140]. Wie bereits Mommsen vorschlug, dürfte dieses

Wort auf Zeile 2 gestanden haben. Ebenso unbestritten dürfte es sein, nach der pseudoarchaischen Präposition ‹quom›[141] nach Ti(berio) einen Namen folgen zu lassen; zweifellos stand hier der Name eines römischen Nobilis, mit dem «sie» (vgl. ‹fecere›) ein Gastfreundschafts- und Patronatsverhältnis eingegangen sind. Der erste Buchstabe des Gentilnamens ist heute nicht mehr lesbar, da die rechte Kante des Fisches abgegriffen ist. Hier muss man notgedrungen den früheren Autoren vertrauen, die noch eine Rundung entdecken konnten[142] und die Buchstaben C, G, O voraussetzen. Wie Michel Humbert richtig feststellt, kann hier kaum ein anderer Name als C[laudio] ergänzt werden, da man zweifellos nicht irgendeinen beliebigen Namen, sondern jenen eines römischen Senators annehmen muss[143]. Unter den Geschlechtern, die den Vornamen Tiberius im Zeitraum von 222 bis 152 v. Chr. führten, gibt es nur ganz wenige: die Claudii Nerones und – falls man sich nur an den gut überlieferten und heute noch sichtbaren Vornamen ‹Ti(berio)› hält und den Beginn des Geschlechtsnamens mit C, O, G als unsicher beiseite lässt – noch die Sempronii Gracchi[144]. Mommsen und nach ihm alle Autoren haben sich für ‹Ti(berio) C[laudio]› entschieden.

In der vierten Zeile wechselt interessanterweise das Subjekt in die erste Person Plural, mit welcher die formale Verpflichtung und das Eingehen in das Klientelverhältnis genannt wird: ‹[i]n eius fidem om[---]/co(n)venumis›. Offenbar handelt es sich hier um die offizielle Terminologie und Spiegelung einer offiziellen Handlung, die auf den kaiserzeitlichen Patronatstafeln in der Form der protokollarischen Wiedergabe der Dekurionenbeschlüsse erscheint[145]. Wie oben dargelegt, gibt es zahlreiche Belege für die Wendung ‹in fidem venire›, so dass man durchaus – wie es bereits Th. Mommsen getan hat – in ‹co(n)venumis› die normale lateinische Form ‹convenimus› sehen darf[146]. Die weiteren Ergänzungen der Zeile vier zu finden, ist nicht einfach. Fest steht, dass das Schlusswort om nur zu ‹om[nes]› ergänzt werden kann, da sehr wenige lateinische Wörter mit ‹om› beginnen und ‹omnis› das weitaus häufigste darstellt, das hier auch einen guten Sinn ergibt[147]. Th. Mommsen versuchte anschliessend, in Anlehnung an eine Liviusstelle ein zweites Verbum einzusetzen: ‹om[nes nos tradimus et] / co(n)venumis›, womit dann offenbar die üblicherweise mit dem Begriff ‹fides› zusammengestellte ‹clientela› in diesem Text nicht vorkommt[148]. Aus vermutlich ähnlichen Erwägungen hat G. Minervini deshalb einst ‹in eius fidem om[nes clientelamque]› vorgeschlagen, was Mommsen in seinem ersten Kommentar ebenfalls als zulässig ansah[149]. In der nächsten Zeile wollte er, wiederum nach dem Vorbild der Patronatstafeln, die geläufige Wendung ‹pa-

tronum cooptare› einsetzen, was er später dann als unsicher verwarf. Seine erste Lösung mit ‹co[optamus eum patronum]› ist aber bisher von allen Autoren übernommen worden[150].

Umrahmt wird dieser zentrale Textteil durch die Datumsangabe am Schluss, die durch das klar bezeugte Konsulat eines M. Claudius M.f. auf die oben genannten Jahre zwischen 222 und 152 v. Chr. festgelegt wird[151] sowie durch zwei höchst fragmentarische und schwierig zu ergänzende Zeilen zu Beginn des Textes. Aufhorchen lässt zweifellos in der zweiten Zeile das Wort ‹[p]raifectura›, zu dem mit Gewissheit ‹tot[a]› gestellt werden darf. Präfekturen sind – so weit die Übereinstimmung in dieser sehr komplexen Materie – Gerichtsbezirke, in die der Praetor alljährlich ‹praefecti iure dicundo› ausgesandt hatte, um Recht zu sprechen[152]. Da Festus im weiteren Ortschaften aufzählt, die ‹praefecturae› gewesen waren und darunter auch Fundi nennt, ist der Bezug zur Erkennungsmarke gegeben. Immerhin muss festgehalten werden, dass auf der ‹tessera› selbst der Ortsname nicht steht; Mommsen konnte jedoch beim Antiquar in Agnone die Herkunft des Stückes in Erfahrung bringen, so dass man die Erkennungsmarke – mit diesem Vorbehalt – als weiteres Zeugnis für die Einreihung von Fundi unter die Praefekturen zählen und deshalb auch, wie Mommsen, annehmen darf, dass der Ortsname in der zweiten Zeile gestanden hat[153]. Ergänzung und Interpretation der ersten Zeile hängen nun stark vom bis jetzt in der Forschung umstrittenen Charakter der Praefekturen ab[154]. Mommsen wollte im ersten Wort, von dem nur noch der Schluss mit ‹iptes› und einem Buchstabenrest davor lesbar ist, ‹[conscr]iptes› als Bezeichnung für die Behörden sehen[155]. Da ‹conscripti› als Bezeichnung für die Behörden einer italischen Gemeinde zwar selten, aber durchaus belegt ist, wobei auch die Endung ‹es› statt ‹i› nichts Ungewöhnliches darstellt[156], kann man dieser Lesung folgen, sie aber nicht weiter beweisen. Mit der Auflösung des rätselhaften ‹cose› in ‹co(n)se(nsu)› ist Mommsen im weiteren ein genialer Einfall gelungen, den man desgleichen weder verbessern noch widerlegen kann, da die Suche nach anderen Auflösungen, etwa in Ortsnamen, bisher kein Ergebnis gebracht hat[157]. Für die Idee Mommsens spricht, dass man auf wenigen anderen Inschriften ‹consensus› (Einverständnis) in ähnlichen Zusammenhängen kennt[158]. Was nun die Lesung und Interpretation der nächsten zweieinhalb Buchstaben betrifft, so bewegt man sich auf sehr unsicherem Boden. Mommsen wollte hier den Anfang eines Eigennamens, nämlich des Namens des Praefekten, suchen, dessen Einverständnis (consensus) hier eingeholt worden war, und las ‹Ṭ FA[---]›[159]. Vom epigraphischen Standpunkt aus können hier Zweifel geäussert werden, und aus staatsrechtlicher Sicht ist es sehr schwierig, hier eine Handlung des für das

Rechtswesen zuständigen Praefekten zu postulieren[160]. Vorsichtiger dürfte sein, hier vorläufig innezuhalten, zumal eine Wiederherstellung des Textes schon deshalb problematisch ist, weil man die Grösse der Lücke nicht genau abschätzen kann[161].

Als gesichert kann angenommen werden, dass mit dieser ‹tessera› die Einwohner der Praefektur Fundi (vielleicht vertreten durch ihre Behörden, ‹conscripti›) einen Gast- und Patronatsvertrag mit einem Ti(berius) C[laudius] unter dem Konsulat eines Marcus Claudius, Sohn des Marcus, geschlossen haben.

Wenn nun also nach diesen Ausführungen Mommsens Lösungsvorschlag an einigen Stellen in Frage gestellt worden ist, so können doch anderseits zusätzlich – abgesehen vom Problem der Rolle eines postulierten Praefekten – einige Ergänzungen zu den historischen Zusammenhängen geäussert werden. Hier hat Michel Humbert, ohne auf die Lesungsschwierigkeiten der ‹tessera› näher einzugehen, einige sehr erwägenswerte Gedanken geäussert[162]. Dabei sind die Datierung der Erkennungsmarke, die politische Bedeutung der Gast- und Patronatsverträge und die anderweitig überlieferte Geschichte von Fundi miteinander in Beziehung zu setzen. Dank des zuverlässig überlieferten Konsulates eines M. Claudius M. f. kann die ‹tessera› auf die Jahre 222, 215, 214, 210, 208, 198, 183, 166, 155 oder 152 datiert werden, was bereits Mommsen gesehen hat[163]. Gast- und Patronatsverträge bedeuten anderseits, wie oben dargelegt wurde, immer die Vergrösserung der Klientel eines römischen Politikers und sind deshalb Teil seiner Hausmachtspolitik. Höchstwahrscheinlich hat hier also ein Ti(berius) C[laudius], wohl C[laudius Nero], Mitglied einer zu Ende des 3. Jh. und im 2. Jh. v. Chr. prominenten Familie, seine Basis zu verbreitern versucht[164]. Über Fundi sind ganz wenige, in sich nicht ganz schlüssige Tatsachen überliefert. Nach dem Latinerkrieg ist Fundi römisch geworden, allerdings in der Stellung eines zurückgesetzten Bürgerrechtes (‹civitas sine suffragio›)[165]. 188 v. Chr. beantragte nach Livius ein Volkstribun, Fundi zusammen mit Formiae und Arpinum ins volle römische Bürgerrecht aufzunehmen; dabei sind die Einwohner von Formiae und Fundi in die Tribus Aemilia (soviel wie «Stimmbezirk»), die Arpinaten in die Tribus Cornelia eingeschrieben worden, was ungewöhnlich war, da man sonst eher die der Gemeinde am nächsten liegende Tribus wählte[166]. Man darf also nach den Motiven fragen. Wie Lily Ross Taylor wahrscheinlich gemacht hatte[167], könnten hinter diesem politischen Manöver die Scipionen gestanden haben, die damals ihrerseits ihre Machtgrundlage durch eine Verstärkung ihrer Anhängerschaft in ihren Tribus zu verbreitern suchten. Bereits aus diesem Indiz wird deutlich, wie die römischen Senatorenfamilien mit der Ausdehnung der Herrschaft immer auch bestrebt

waren, die neu eingegliederte Bevölkerung ihren eigenen Zielen dienstbar zu machen. So könnte auch die ‹tessera› von Fundi in diesen Zusammenhang gestellt werden, wobei sich Einzelheiten wegen der Unsicherheit der genauen Datierung nicht mehr ermitteln lassen. Michel Humbert meint wohl zutreffend, dass die ‹tessera› nach 188 v. Chr. zu datieren sei und ein Zeugnis der geschwächten Stellung der Scipionen nach den berühmten Scipionenprozessen (187 v. Chr. und die folgenden Jahre) darstelle. Andere politische Kräfte, nämlich die Claudii Nerones, hätten hier ausgegriffen und sich mit einem Gast- und Patronatsvertrag Fundi als Klientel gesichert[168]. Auch wenn man nicht der von Friedrich Münzer und H. H. Scullard vertretenen Ansicht einer streng familiär gebundenen Politik folgt, die während langer Zeit eine Koalition der Fulvier-Fabier-Claudier gegen die Cornelier-Aemilier annimmt[169], so dürfte doch der politische Charakter dieses Gast- und Patronatsvertrages unbestritten sein. Ob das Eingehen des Patronatsverhältnisses mit Fundi als Gegenzug zur Politik der Scipionen bewertet werden muss, ist hingegen eine offene Frage.

Somit stellt die kleine Erkennungsmarke aus Fundi, die zufällig ins Museum von Chur gelangt ist, ein höchst bemerkenswertes Dokument mit vielfältiger Aussagekraft dar. Sie ist bis jetzt die älteste «Patronatstafel», mit vielen Elementen der späteren Patronatsverträge, aber noch ausgestellt in den alten Formen der Gastfreundschaftsmarken.

Anhang

Erst nach Fertigstellung des ersten Teils dieser Ausführungen, in denen der Bronzefisch aus Fundi nach äusserer Form und Funktion eingeordnet wurde, kamen noch weitere Parallelen zum Vorschein, die hier noch nachgetragen werden sollen, da es bisher noch keine, auch nur annähernd vollständige Zusammenstellung dieser interessanten Dokumente zum antiken Gastrecht gibt. Es handelt sich bei diesen Nachträgen um zwei in etruskischer Sprache geschriebene Elfenbeintäfelchen mit verschiedenen Fundorten und ausserdem um eine bildliche Darstellung des Austausches der Erkennungsmarke, auf die mich Frau Dr. Ingrid R. Metzger freundlicherweise aufmerksam gemacht hat[169a].

1. Eine etruskische ‹tessera› aus Rom

1978 kam bei den Ausgrabungen des archaischen Tempels von Sant'Omobono, Rom, inmitten von Votivmaterial, das auf die Zeit von 580–560 v. Chr. datiert

werden kann, ein Elfenbeintäfelchen zum Vorschein. Es handelt sich wiederum um eine längsgehälftete Tierdarstellung, diesmal in der Form eines Löwen, mit Text auf der Rückseite[170]. Da der in etruskischer Sprache abgefasste Text einige Interpretationsprobleme aufgibt und etruskische Texte aus Rom recht selten sind, haben sich in erster Linie Linguisten mit dem Dokument befasst[171]. Bereits der erste Interpret, Massimo Pallottino, vermutete aber, dass es sich dabei um eine ‹tessera hospitalis› handeln könnte. Dieser Frage ist dann Gaetano Messineo nachgegangen und hat an das Beispiel von Lilybäum und die beiden Widderköpfe aus Italien erinnert[172]. Die rückseitige, linksläufige Inschrift lautet: ‹araz silqetanas spurianas›. Die Interpretationsprobleme sind insofern nicht gelöst, als es sich hier offenbar um eine merkwürdige Namensform mit einem Individualnamen und zwei Gentilnomina handelt[173]. Zweifellos dürfte aber – besonders im Lichte der oben gegebenen Zusammenstellungen – der Charakter des kleinen Gegenstandes feststehen: Es scheint wiederum eine ‹tessera hospitalis› zu sein, auf der der Name des Gastfreundes, wie oben auf den Beispielen aus Italien, eingeritzt war. Offenbar besass ein Einwohner Roms, vermutlich ein Römer, eine derartige Erkennungsmarke, um bei den Angehörigen der etruskischen Familie des ‹araz› (Arruns) Gastfreundschaft geniessen zu können.

2. *Ein etruskisches Elfenbeintäfelchen aus Karthago*

Bei der Behandlung dieser ‹tessera› aus Rom verwies Massimo Pallottino bereits auf ein formal sehr ähnliches, aber fragmentarisches Elfenbeintäfelchen, das am Ende des 19. Jahrhunderts in Karthago, genauer in der Nekropole von Sancta Monica, gefunden wurde[174]. Früher – und von einigen Autoren auch heute noch – wurde dieses Elfenbeintäfelchen, das ebenfalls eine Tierdarstellung (wohl ein Eber) ist, als Weihung an Melkarth gedeutet[175]. Emile Benveniste verbesserte jedoch 1933 die Lesung, die Massimo Pallottino bestätigen konnte, womit der Bezug zu Melkarth dahinfällt und in den Worten ‹mi puinel karθazie ( ) elsφ...na›[176] ein Eigenname und ein mit dem Stadtnamen von Karthago zusammenhängendes Wort gelesen werden muss. Auch wenn hier noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, so ist es doch möglich, auch hier vielleicht eine Gastfreundschaftsmarke zu erkennen; jedenfalls belegt sie eine interessante Beziehung zwischen Etruskern und Karthagern[177].

3. *Eine Erkennungsmarke auf einer griechischen Vase*

Auf dem bekannten, sich heute in München befindenden Volutenkrater des Sisyphosmalers ist eine Begegnungsszene dargestellt, wo die Verwendung der Erkennungsmarke deutlich wird[178]. Es werden dabei verschiedene Szenen aus

der Geschichte des Sisyphos gezeigt, dem natürlichen Vater des Odysseus, da Laertes, der aus den Gedichten Homers bekannte Vater des Odysseus, Antikleia heiratete, nachdem sie bereits einen Sohn von Sisyphos empfangen hatte. Auf der Vase sieht man nun eine Szene, wo Antikleias Vater Autolykos dem Laertes, der um Antikleia freit – so die Beschreibung von Karl Schefold[179] – die ‹tessera hospitalis›, die Scherbe zeigt, die Sisyphos als Erkennungszeichen hinterlassen hatte. Auf der Scherbe ist deutlich der Name von Sisyphos zu lesen[180].

AE	Année Epigraphique (Paris)
AncSoc	Ancient Society (Louvain)
ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, hsg.v. Hildegard Temporini, Berlin-New York 1972 ff.
BM	Bündner Monatsblatt (Chur)
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum. . . hsg. v. Theodor Mommsen u. a., Berlin 1863 ff.
CRAI	Comptes Rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres (Paris)
DE	Dizionario Epigrafico di antichità romane, hsg. v. Ettore Ruggiero, Rom 1895 ff.
DS	Daremberg C.-Saglio E., Dictionnaire des antiquités grecques et romaines. . . Paris 1877 ff.
HZ	Historische Zeitschrift (Berlin)
IG	Inscriptiones Graecae, Berlin 1879 ff.
ILLRP	Inscriptiones Latinae liberae rei publicae, hsg. v. A. Degrassi, Florenz 1957 ff.
ILS	Inscriptiones Latinae Selectae, hsg. v. Hermann Dessau, Berlin 1892–1916.
JHS	Journal of Hellenic Studies (London)
RAN	Revue archéologique de la Narbonnaise (Paris)
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1893 ff.
RhM	Rheinisches Museum (Frankfurt)
RPh	Revue de philologie, d'histoire et de littérature anciennes (Paris)
SE	Studi Etruschi (Firenze)
SRMC	Schriftenreihe des Rätischen Museums Chur
TLL	Thesaurus linguae latinae, Leipzig 1900 ff.
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Köln)

Anmerkungen

[75] Eine nochmalige Überprüfung aller Inschriftenedition konnte (in Korrektur der obigen Anmerkungen 2 und 4) nun folgende chronologische Reihenfolge sicherstellen: Nicht Th. Mommsen, sondern Giulio Minervini, Neapel, ist der Entdecker und erste Herausgeber dieser Inschrift. (Zu G. Minervini s. L. Wickert, Theodor Mommsen. Eine Biographie [1964] II, bes. 304–306). Er sah sie ca. 1845 in Privatbesitz bei Raffaele Barone in Neapel, ohne Genaueres über die Fundumstände und die Herkunft erfahren zu können. Er edierte und kommentierte sie im Bullettino Archeologico Napoletano III Nr. 47, 1. Juni 1845, 90–92, mit Taf. III, 20.

[76] Th. Mommsen erfuhr von der Edition Minervinis, bemühte sich, das Stück in Neapel selbst zu sehen, zunächst ohne Erfolg, da R. Barone es wieder an den ursprünglichen Besitzer zurückgegeben hatte. Durch Zufall stiess Mommsen darauf in der Stadt Agnone bei einem Antiquar auf das Stück, erfuhr offenbar auch die Fundumstände (darüber schreibt er leider nichts Genaueres), machte einen Abdruck und kommentierte und edierte es nun seinerseits in der Archäologischen Zeitung, hsg. v. Ed. Gerhard, Band IV Nr. 45, September 1846 (der Brief datiert von Sorrento, im August 1846). Sein Reisebegleiter J. Friedländer versuchte übrigens vergeblich, den Bronzefisch für das Museum von Berlin anzukaufen. Zur Italienreise Mommsens s. G. und B. Walser, Theodor Mommsen, Italienische Reise 1844/45 (1976). Anschliessend nahm Mommsen die Inschrift in die oben in Anm. 2 genannte Edition der Inschriften von Neapel auf (IRN 4139), erweiterte den Kommentar in CIL I 532, von wo sich dann die weiteren Ausgaben herleiten (s. dazu Anm. 7 und 8).

[77] Nicols (oben Anm. 16) bes. 548ff., der eine Aufstellung aller Zeugnisse, unter Ausschluss der Verträge zwischen peregrinen Gemeinden und der Tafeln der Spätantike sowie der Fragmente, gibt und 30 ‹tabulae patronatus› in seine Untersuchung einbezieht; dazu ders., Patronum cooptare, patrocinium deferre: Lex Malacitana c. 61, ZRG 96, 1979, 303–315. Ältere Untersuchungen der Patronatstafeln und ihres Wortlautes: R. Cagnat, Cours d'épigraphie latine (1914, 4. Aufl., ND 1964) 330; Harmand (oben Anm. 13) 329ff., bes. 332ff.; E. Sachers, Tabulae patronatus, hospitii, RE IV A (1932) 1955–1957; d'Ors (oben Anm. 15) bes. 56ff.; ders. Epigrafia juridica de la España romana (1953) 367ff., auch ders., Miscelanea epigrafica, Emerita 28, 1960, 143ff. Aus den Editionen der einzelnen Patronatstafeln bes. H. Nesselhauf, Zwei Bronzeurkunden aus Munigua, Madr. Mitt. 1, 1960, 142–148 und P. Romanelli, Le due tavole in bronzo di patronato di comunità africane conservate nel museo dell'accademia, Annuario dell'accademia etrusca di Cortona 11, 1979, 479–487. Zu den hier nicht mehr weiter besprochenen Patronatsurkunden aus der Spätantike s. u. a. D. van Berchem, Notes sur les diplômes honorifiques du IVe siècle, à propos de la table de patronat de Timgad, RPh 8, 1934, 164–168 (mit älterer Lit.).

[78] Nicols (oben Anm. 16) 555. In den Formulierungen sind freilich auch Einflüsse der Stadtratsbeschlüsse (‹decreta decurionum›) und der Magistratsentscheide (‹decreta magistratuum›) fassbar, so Nicols 556f., auch Cagnat (oben Anm. 77) 330; Harmand (oben Anm. 13) 336f. und andere mehr.

[79] Die Umschreibung des Begriffes Klientel nach J. Bleicken, Die Verfassung der römi-

schen Republik (1975) 20 (sehr gute und klare Darstellung dieser gesellschaftlichen Erscheinung). Weitere Untersuchungen zur Klientel in den nächsten Anm.

80 Grundlegend zum Klientelwesen (die noch älteren Schriften zitiert bei Minervini, oben Anm. 75) Mommsen (oben Anm. 11) im zweiten Teil seiner Abhandlung «Das römische Gastrecht und die römische Clientel», 355 ff. A. von Premerstein, RE IV (1900) s. v. ‹clientes›, 23 ff. Ch. Lécrivain, DS IV (1907) 255 ff. ‹patronus›, weitere Tit. bei Harmand (oben Anm. 13) 493–495. M. Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik (1912) = Kleine Schriften (1962) I, bes. 68 ff. und jetzt N. Rouland, Pouvoir politique et dépendance personelle dans l'antiquité romaine. Genèse et rôle des rapports de clientèle (1979).

81 Zu den Aufgaben des ‹patronus› in der Spätrepublik bes. Gelzer (oben Anm. 80) 17 ff.; Ch. Meier, Res publica amissa (1966) 25 ff.; R. Syme, The Roman Revolution (1939) passim und bes. 369 ff. Schlüsselwort für die Tätigkeit im politischen Bereich ist ‹commendare› («empfehlen»), zu den Empfehlungsbriefen s. R. Frei-Stolba, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit (1967) 33 ff., Saller (oben Anm. 12) 119 ff. und H. Cotton, Documentary letters of recommendation in Latin from the Roman Empire (1981). Zur umfassenden Klientel des Kaisers bes. A. von Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats (1937).

82 Zum Ursprung der Klientel, deren Gleichsetzung mit oder Verschiedenheit von der Plebs stark diskutiert wird, s. jetzt umfassend J.-C. Richard, Les origines de la plèbe romaine (1978) 100 ff., 157 ff.

83 S. jetzt ausführlich G. Fabre, Libertus, Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la république romaine (1981) bes. 217 ff.; 226 ff. (über die ‹fides›).

84 Die beiden Formen der Klientel bereits in der oben Anm. 80 und 81 zitierten älteren Literatur; Bleicken (oben Anm. 79) 29 ff. bemerkt richtigerweise, dass es in der Spätrepublik je nach der persönlichen Situation der betreffenden Personen sehr viele Abstufungen der Klientel gegeben hat. Anders ist dann das Patrocinium der Spätantike aufzufassen, s. I. Hahn, Das bäuerliche Patrocinium in Ost und West, Klio 50, 1968, 261–276 (mit älterer Literatur).

85 Zur Einbindung der Bevölkerung Italiens in das Klientelwesen s. bes. Badian (oben Anm. 13) 154 ff., A. J. Toynbee, Hannibal's Legacy (1965) 341 ff. und Galsterer (oben Anm. 14) 138 ff. So waren bekannterweise Claudii Marcelli Patrone von Sizilien, C. Fabricius Luscinus hatte alle Samniten in seine Klientel aufgenommen, s. dazu mit Belegen und Diskussion Toynbee a. a. O. und bes. E. Rawson, The eastern clientelae of Clodins and the Claudii, Historia 22, 1973, 219 ff.

86 Zur Stellung der unterworfenen Völker und zum römischen Selbstverständnis – Fragen, die hier nur angetönt werden können – s. Dahlheim (oben Anm. 12) 25 ff.; H. Haffter, Römische Politik und römische Politiker (1967) 11 ff.; D. Timpe, Rechtsformen der römischen Aussenpolitik, bei Caesar, Chiron 2, 1972, 277–295, dazu die in Anm. 12 und 88 genannten Arbeiten zum Begriff ‹fides›.

87 Saller (oben Anm. 12), der zu Recht darauf hinweist (2 ff.), dass man oft die Bedeutung der Patronatsverhältnisse für die frühe und mittlere Kaiserzeit unterschätzt und sie erst wieder für die Spätantike als bedeutend angesehen habe; wie Saller auch G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Wissenschaftliche Paperbacks, hsg. v. W. Pfohl (1975) 105 f. Zum kaiserzeitlichen Patronat auch A. Soffredi, Il patronato in Italia alla

luce delle iscrizioni latine, Epigraphica 18, 1956, 157–172; dazu Nicols (unten Anm. 93 und 130) und W. Eck, Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit (1979) 22ff., 200ff.

88 Die Untersuchungen dieses Schlüsselwortes sind zahlreich, entscheidend der Artikel von Eduard Fraenkel in TLL VI (1916) bes. 663ff. ‹fides›, und ders., Zur Geschichte des Wortes ‹fides›, RhM 71, 1916, 187–199; Heinze (oben Anm. 12) und L. Lombardi, Dalla ‹fides› alla ‹bona fides› (1961). Weitere Wortuntersuchungen im politischen Bereich durch J. Hellegouarc'h, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république (1963); und Saller (oben Anm. 12) 7ff.

89 So auch Nicols (oben Anm. 16) 536; bes. aus Spanien gibt es auch Gast- und Patronatsverträge, die gentes und gentilitates betreffen, ebenso sind Patronatsverträge von «collegia» bekannt.

90 Zur Verschmelzung zweier an sich verschiedener, ja einander ausschliessender Institutionen s. Harmand (oben Anm. 13) 337; Badian (oben Anm. 13) 11f.; d'Ors (oben Anm. 15) 56; Nesselhauf (oben Anm. 77) 143 und Toynbee (oben Anm. 85) 331.

91 Zu den Stadtrechten s. vor allem d'Ors (oben Anm. 77) 135ff., 167ff. (Lex Ursonensis), 281ff. (Lex Salpensana), 311ff. (Lex Malacitana), ebenso Harmand (oben Anm. 13) 329ff. Zu den Textausgaben s. nur CIL II 5439 = CIL I² 594 = ILS 6087 (Lex Ursonensis) und CIL II 1964 = ILS 6089 (Lex Malacitana; die Lex Salpensana enthält kein diesbezügliches Kapitel); übrige Ausgaben bei d'Ors zitiert.

92 ‹Ne quis patronum publice municipibus muni/cipii Flavi Malacitani cooptato patrocini/umve cui deferto, nisi ex maioris partis de/curionum decreto, quod decretum factum/erit, cum duae partes non minus adfue/rint et iurati per tabellam sententiam tu/lerint.› Dann folgen die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlung. Die Übersetzung nach H. Freis, Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin (1984) 124.

93 Die Bestimmungen der ‹Lex Ursonensis›, wo in Kap. 97, 130 und 131 die gleiche Materie geregelt wird (mit der Differenzierung in ‹hospes› und ‹patronus› (s. Anm. 90), s. d'Ors (oben Anm. 77) 272ff.; J. Nicols, Zur Verleihung öffentlicher Ehrungen in der römischen Welt, Chiron 9, 1979, 243–260. Man könnte annehmen (so H. Nissen, Zu den römischen Stadtrechten, RhM 45, 1890, 100ff. und H. Dessau, Zu den spanischen Stadtrechten, Wiener Studien 24, 1902, 240–247), dass die Kapitel 130 und 131 einen späteren Zusatz aus augusteischer Zeit darstellen und ein Edikt des Kaisers (so Nicols, a. a. O. 247f., möglich wäre auch ein Senatsbeschluss) reflektieren würden. Andere Interpretationen bei Nicols a. a. O., der auf A. von Premerstein, Die Tafel von Heraclea und die Acta Caesaris, ZRG 43, 1922, 113ff. zurückgreift und die Bestimmungen als caesarisch ansieht. Der Gesamtkomplex des Aufbaues der Lex Ursonensis sowie die Entstehung und Entwicklung der Stadtrechte bedarf der nochmaligen Untersuchung. Umstritten ist, inwieweit diese Bestimmungen und wie lange sie eingehalten worden sind, dazu eingehend Nicols, Chiron (s. gleiche Anm., oben), bes. 254; denn es sind Patronatstafeln gefunden worden, die die Statthalterschaft des zum Patron Gewählten bezeugen, so dass man annehmen darf, dass die Wahl wegen und vermutlich auch während der Statthalterschaft erfolgte (s. etwa unten Anm. 103).

94 Lex Ursonensis cap. 131: ‹ne... curato, quo quis senator senatorisve filius populi

Romani coloniae Genetivae Iuliae hospes atoptetur, hospitium tesserave hospitalis cum quo fiat, nisi...› (der stark abgekürzte und mit Schreibfehlern behaftete Text ist hier aufgelöst wiedergegeben. Freis (oben Anm. 92) 100: «Kein Duumvir... soll einen Antrag vorlegen..., wodurch ein Senator oder der Sohn eines Senators des römischen Volkes als Gastfreund der c(olonia) G(enetiva) I(ulia) adoptiert wird oder wodurch eine Gastfreundschaft oder ein Gastfreundschaftsvertrag mit ihm zustande kommt, ausser...»

95 Auffallend die grosse Busse von 100000 Sesterz bei Zuwiderhandlung im Falle der Patronatswahl und dementsprechend sehr diskutiert, s. d'Ors (oben Anm. 77) 271; die gleiche Tendenz aber auch in den Kap. 97 und 131 der Lex Ursonensis wie in Kap. 61 der Lex Malacitana. Die Einbindung der Magistrate in den Gesamtwillen der Dekurionen ist auch aus den übrigen Paragraphen ersichtlich. Interessant, und ebensowenig erklärt, ist die hier noch fassbare Trennung von ‹hospes› und ‹patronus›, die auf frühere Verhältnisse zurückgeht, wobei aber die Wahl eines mächtigen ‹hospes› faktisch der Wahl eines ‹patronus› gleichkam; zu diesen Problemen s. Badian (oben Anm. 13) 11.

96 Zur Beteiligung des Volkes Harmand (oben Anm. 13) 330f.; auch B. H. Warmington, The municipal patrons of Roman North Africa, Papers of the British School at Rome XXII, 1954, 49. F. Engesser, Der Stadtpatronat in Italien und den Westprovinzen des römischen Reiches bis Diokletian (1957), war mir unzugänglich. Das Problem stellt sich, weil in seltenen Inschriften auf das Einverständnis des Volkes hingewiesen wird, so auf der Inschrift (nicht Patronatstafel) CIL IX 3160 = ILS 6530 aus Corfinum, wo der ‹splendidissimus ordo consentiente populo› die Wahl zum Patron veranlasste. Das Einverständnis des Volkes ist vermutlich jedoch nur informell gewesen.

97 J. Nicols, The emperor and the selection of the patronus civitatis, two examples, Chiron 8, 1978, 429–432, versucht, die Eingriffe des Kaisers an zwei Inschriften nachzuweisen. Andere Interpretationen bei W. Eck, Wahl von Stadtpatronen mit kaiserlicher Beteiligung? Chiron 9, 1979, 489–494.

98 Die Inschriften der Kaiserzeit hier aufzuführen, wäre unmöglich, da sie so zahlreich sind, s. zu einzelnen Reichsteilen Soffredi (oben Anm. 87), Warmington (oben Anm. 96). Die spätrepublikanischen werden aufgeführt bei Nicols (oben Anm. 16) 540 Anm. 22. Als spätrepublikanische ‹patroni› erscheinen Pompeius (ILLRP 382), Caesar (ILLRP 406), M. Lepidus (ILLRP 1276). Sehr früh ist ILLRP 523 für C. Quinctius C. f. Valgus zu datieren, da dieser 70 v. Chr. Duovir von Pompeji gewesen ist, s. P. Castrén, Ordo populusque Pompeianus (1975) 89f. Die Verleihung des Patronates über Aeclanum datiert Castrén a. a. O. auf die Zeit unmittelbar nach dem Bundesgenossenkrieg, nach 89 v. Chr. Zu den Patronaten des L. Cornelius Balbus s. unten Anm. 117. Zu den ‹alba decurionum› s. W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900, ND 1967) 230; W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones (1973) 196ff. S. das ‹album decurionum› von Canusium von 223 n. Chr., CIL IX 338 = ILS 6121 mit 31 Senatoren und 18 Rittern als ‹patroni› der Stadt, s. dazu Harmand (oben Anm. 13) 230ff., 244f. und H. Horstkotte, Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, Zeitschr. f. Papyrologie und Epigraphik 57, 1984, 211ff.

99 Dazu Nicols (oben Anm. 16) 547 und ausführlich Harmand (oben Anm. 13).

[100] Zur Textgestaltung der Patronatstafeln s. bereits Cagnat (oben Anm. 77) 330; Harmand (oben Anm. 13) 336 und Nicols (oben Anm. 16) 548ff. mit jeweiliger verfeinerter Einteilung. Nicols trennt eine italische von einer provinzialen Form.

[101] CIL VI 1492 = ILS 6106. Freis (oben Anm. 92) 171: «Die Stadträte sollten den Beschluss fassen, Gesandte aus diesem Stadtrat zu T(itus) Pomponius Bassus, seiner Excellenz, zu schicken, um von ihm zu erlangen, dass er unser Municipium in die Klientel seines sehr mächtigen Hauses aufzunehmen geruhe und dass er die Erlaubnis gebe, ihn als Patron zu kooptieren und die Tafel mit dem Gastfreundschaftsvertrag, auf der dieser Beschluss eingraviert ist, in seinem Hause aufzustellen.»

[102] Die Tafel wurde im 16. Jahrhundert auf dem Quirinal in Rom gefunden, ohne dass die Fundumstände überliefert sind (heute in Florenz aufbewahrt). Der genannte T. Pomponius Bassus, Konsul suff. 94 n. Chr., war in der von Trajan ausgebauten Wohlfahrtseinrichtung der Alimentarstiftungen tätig und verdankte sein Patronat eben dieser Tätigkeit, s. R. Hanslik, T. Pomponius Bassus, RE XXI (1952) Nr. 39, 2336ff., auch W. Eck, Senatoren von Vespasian bis Hadrian (1970) passim, mit Einzelkorrekturen an der Datierung der Laufbahn des Senators vor diesem Patronat.

[103] CIL V 4919 = ILS 6100, CIL V 4920, CIL V 4921 = ILS 6099a, CIL V 4922 = ILS 6099; die vier Inschriften wurden im frühen 17. Jahrhundert bekannt und galten in der neueren Zeit als verloren. 1934 konnten zwei davon (CIL V 4919 und 4920) in Mailand wiedergefunden werden, wo sie nun im Museo civico archeologico ausgestellt sind; zum Wiederauftauchen der Tafeln s. P. Romanelli, Tavole di patrocinio di città dell'Africa, Bullettino dei Musei Imperiali X, suppl. zum Bullettino communale archeologico di Roma 67, 1939, 41–44; ausführliche Erläuterung der Tafeln mit Abbildungen nun bei A. Garzetti, Iscrizioni latine di Brescia a Milano, in: Notizie dal Chiostro del Monastero Maggiore 1968, 11ff., bes. 32ff. Der genannte C. Silius Aviola, ritterlicher Militärtribun der legio III Augusta, stammte (so D. Timpe, Arminius-Studien [1970] 31 Anm. 59) aus der Gegend und stellte einen der ganz wenigen Neurömer dar, der in der frühen Kaiserzeit (die Tafeln geben die Jahre 27 und 28 n. Chr.) eine Militärkarriere einschlagen konnte. Noch deutlicher die Formulierung auf der spätantiken Tafel CIL IX 259 = ILS 6115 ‹et apud penates domus huius dedicari› («und bei den Hausgöttern dieses Hauses aufzustellen»).

[104] Harmand (oben Anm. 13) 334 mit Anm. 19 und 20 ist irrtümlich der Ansicht, dass beide Exemplare eines Patronatsvertrages erhalten sind. Die Inschrift aus Timgad AE 1913, 25 (= Bulletin archéologique du comité des travaux historiques 1913, p. LXIII) ist aber die gleiche Patronatstafel mit Christogramm, die J. Carcopino, La table de patronat de Timgad, Revue africaine 1913, 163ff. eingehend bespricht, ebenso van Berchem (oben Anm. 77). Zur Person des Aelius Iulianus, der als Christ flamen perpetuus war, s. M. S. Bassignano, Il flaminato nelle province romane dell'Africa (1974) 298ff., die Inschrift 289.

[105] Die Aufstellung von Nicols (oben Anm. 16) 540 ergibt 10 Patronatstafeln aus der Tarraconensis, zwei aus der Baetica (beide Spanien), vier aus Mauretanien, neun aus Africa proconsularis, aus Italien zwei sowie aus Sardinien und Thrakien je eine. Möglich wäre es, in einem kleinen Fragment aus Bregenz (CIL III 11881 = F. Vollmer, Inscriptiones Bavariae Romanae [1915] Nr. 75 mit Taf. 11), ebenfalls den Giebel einer Patronatstafel zu erblicken, wie Hans Lieb, Schaffhausen, vermutet.

Nach AE 1982, 725 soll nun eine Patronatstafel in der Provinz Germania Inferior zum Vorschein gekommen sein.

[106] D'Ors (oben Anm. 15) 70ff. versucht, ein Gefälle zwischen ‹hospitium› und ‹hospitium› mit ‹patronatus› innerhalb der hispanischen Tafeln festzustellen; Gegenmeinung bei Harmand (oben Anm. 13) 338 Anm. 46; s. auch Nicols (oben Anm. 16) 544f.

[107] Nach Nicols (oben Anm. 16) 543ff. zeichnen sich die italischen Patronatstafeln dadurch aus, dass sie die Protokollauszüge der Dekurionenbeschlüsse, mit Begründung und Patronatswahl, wiedergeben.

[108] So Nicols (oben Anm. 16) 558f.

[109] So Nicols (oben Anm. 16) 536; die genaue Beschreibung der hispanischen Tafeln bei d'Ors (oben Anm. 15) 64ff.

[110] Die Hausform etwa bei Nesselhauf (oben Anm. 77) 142ff. und Taf. 41a = AE 1962, 287. Die Fassung mit einem Porträt im Giebeldreieck in CIL X 478 = ILS 6114 aus Paestum, heute im Museum von Neapel. Tafeln mit geschweiften Verzierungen zu beiden Seiten s. M. Euzennat, Bronzes épigraphiques marocains, Antiquités Africaines 3, 1961, 128. Christogramm aus der Patronatstafel aus Timgad (4. Jh. n. Chr.), s. van Berchem (oben Anm. 77).

[111] Es ist die bereits oben Anm. 15 erwähnte Patronatstafel, wo der Text auf beiden Seiten des Ebers lateinisch aufgeschrieben wurde (= AE 1967, 239, ohne Bild).

[112] Nicols (oben Anm. 16) 537; Harmand (oben Anm. 13) 334. Zu einer Tafel mit Löchern s. E. Hübner, Ein neuer Gastfreundschaftsvertrag aus Spanien, Hermes 5, 1871, 371ff. (= CIL II 5763 = ILS 6096); zu einer in die Wand eingelassenen Tafel s. R. Thouvenot, Table de patronat découverte à Banasa (Maroc), CRAI 1940, 131ff. (= AE 1941, 79).

[113] Nicols (oben Anm. 16) 548ff. Auch die in Anm. 77–88 zitierten Autoren haben sich mit den Formulierungen auseinandergesetzt. Sie werden im folgenden nur fallweise zitiert.

[114] ‹hospitium iungere›: CIL II 2960 = ILS 6108; ‹hospitium renovare›: CIL II 2958 = ILS 6104. Zu den Wortverbindungen mit ‹hospitium› s. auch TLL VI (1941) 3037, 44ff. (Hofmann), zu ‹hospitium facere, iungere, renovare› ebenda, 3038, 40ff., zur ‹tessera hospitalis› TLL VI (1941) 3033, 67ff. und DE III (1922) 1044ff. ‹hospitium› (M. Marchetti).

[115] Nicols (oben Anm. 16) 549; besonders die Vermischung von ‹tessera hospitalis› und ‹tabula hospitalis› dürfte nicht ganz zutreffend sein.

[116] CIL VIII 10525 = ILS 6094 (ca. 45 v. Chr.): ‹C. Pomponius --- / hospitium tesseram --- /s[e]natu populoque etc.› Z. 7 dann: ‹quom hospitale tessera ---›. Man ergänzt in Z. 2 plausibel ‹tesseram [que hospitalem quom]›. Wie die Abbildung bei E. Hübner, Exempla scripturae epigraphicae latinae (1885) Nr. 862, zeigt, ist die linke Hälfte der Tafel erhalten.

[117] ‹Hospitium multis annis ante hoc tempus cum L. Cornelio Gaditanos fecisse publice dico. Tesseram proferam; legatos excito.› Übersetzung von M. Fuhrmann, Marcus Tullius Cicero, sämtliche Reden (1980) VI, 122 mit Anm. 41. Für L. Cornelius Balbus ist auch eine Ehreninschrift in seiner Eigenschaft als ‹patronus› von Capua erhalten, s. ILLRP 425, was die Parallelität der Ausdrucksformen zeigt. Zu den spätrepublikanischen Patroni (auf Inschriften) s. oben Anm. 98.

[118] CIL II 5763 = ILS 6096, 4. März 2 v. Chr.; Z. 2 ‹Acces Licir/ni Intercatiensis tesseram / hospitalem fecit cum ci/vitate Palatina›, s. dazu die Einzeluntersuchung von Hübner (oben Anm. 112). ‹hospitalem tesseram facere› auch in der Lex Ursonensis, cap. 131, s. oben Anm. 94; offenbar war dies die Ausdrucksweise der Spätrepublik und der frühen Kaiserzeit.

[119] CIL VI 1492 = ILS 6106, s. oben Anm. 101; in der Spätantike ist eine reichere Ausdrucksweise festzustellen, so etwa ‹tabula aerea›, ‹tabula patronatus› (CIL X 476, 477 = ILS 6112), s. Harmand (oben Anm. 13) 335. Auch in literarischen Quellen, wie bei Augustinus, contra Academicos I, 2: municipales tabulae.

[120] Nicols (oben Anm. 16) 550–553; Harmand (oben Anm. 13) 337 bemerkt zutreffend, dass damit auch deutlich das Machtgefälle zwischen den beiden Parteien ausgedrückt wird.

[121] So in CIL VI 1492 = ILS 6106, s. oben Anm. 101: Z 9: ‹secundum liberalitatem suam› («gemäss dessen Freigebigkeit», Freis, oben Anm. 92, 171); Z 11: ‹futurumque, ut tantae virtutis vir auxilio sit futurus municipio nostro› («und dass ein Mann von solcher Tatkraft unserem Municipium [auch] in Zukunft Beistand gewähren wird», Freis, ebenda). Dazu auch CIL VI 31692 = ILS 6105, Wahl des Patrons von Deultum, Zeit Domitians; ebenso die hier nicht mehr aufgezählten Patronatstafeln aus der Spätantike, die durchwegs textreicher sind.

[122] S. oben Lex Ursonensis, cap. 131, zitiert in Anm. 94; dazu Mommsen (oben Anm. 7) Gesammelte Schriften I, 238, 4; deshalb zog er die Ergänzung ‹co[optamus patronum]› auf der Tessera von Fundi zurück, s. Kommentar zu CIL I² 611. Gleiche Bedeutung von ‹cooptare› und ‹adoptare› in diesem Zusammenhang befürwortet von d'Ors (oben Anm. 15) 63: «Asì, la forma cooptare non supondrìa una diferencia esencial respecto a la de adoptare, por lo que se refiere al procedimiento de ser nombrado el patrono...». Im gleichen Sinne auch Gudeman, TLL IV (1906) 895, wo ‹cooptare› und ‹adoptare› (cf. 895, 49) als Synonyma, wenn auch im umgekehrten Sinne, angeführt werden.

[123] Identität von ‹patronum cooptare› und ‹patrocinium deferre› («jemanden als Patron wählen»; «jemandem den Patronat übertragen»), so Nicols (oben Anm. 77; erster Titel), zwei verschiedene Handlungen, Harmand (oben Anm. 13) 330 Anm. 2.

[124] So zutreffend Saller (oben Anm. 12) 8ff. Das Gleiche lässt sich auch in den literarischen Texten beobachten (Saller, 10). ‹cliens› in Inschriften ganz selten, s. auch TLL III (1909) Sp. 1343ff.

[125] Dieser psychologische Umstand ist von den früheren Autoren, s. etwa von Premerstein (oben Anm. 80) nicht bemerkt worden. ‹patronus› wird hingegen frei gebraucht, ebenso die Begriffe ‹amicus›, ‹beneficium›, ‹officium›, dazu sehr treffende Bemerkungen bei Saller (oben Anm. 12) 1–39.

[126] Zu fides s. Fraenkel, TLL VI (1916) bes. 663ff.; dazu auch ders., Zur Geschichte des Wortes fides (oben Anm. 88). Heinze (oben Anm. 12) wies als erster nach, dass ‹fides› eine stark moralische Komponente enthält und eine der Grundbeziehungen der römischen Gesellschaftsordnung umschreibt; danach zahlreiche Autoren: Badian (oben Anm. 13) 3ff.; Dahlheim (oben Anm. 12) 25ff.; Fabre (oben Anm. 83) 226ff. usw.

[127] Bleicken (oben Anm. 79) 23.

[128] Die einzige Ausnahme ist die Strafbestimmung in dem in der Mitte des 5. Jahrhunderts erlassenen Zwölftafelgesetz (Taf. VIII, 21: ‹Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto›; R. Düll, Das Zwölftafelgesetz [1976, 5. Aufl.] 54f.: «Wenn der Patron seinen Schutzbefohlenen betrügt, soll er verflucht sein»), dazu F. de Martino, Storia della costituzione romana (1972) I, 37ff. Bleicken (oben Anm. 79) 24.

[129] So de Martino (oben Anm. 128) 38; für den aussenpolitischen Bereich Dahlheim (oben Anm. 12) 14ff., 44ff.

[130] Harmand (oben Anm. 13), ausführlich 354–417; zu Plinius J. Nicols, Pliny and the patronage of communities, Hermes 108, 1980, 365ff.

[131] TLL VI (1916) 665,5, als ein Beispiel: Bell. Alex, 23,2: ‹si...in Caesaris fidem amicitiamque venturi essent›; 665,20: Liv. 29,18,19: ‹ad vos (= Senatoren) vestramque fidem supplices confugimus›; 665,22: Liv. 36,28,4: ‹non in servitutem...sed in fidem tuam (des Konsul) nos tradidimus›. Die Stellen für ‹in fidem suam recipere› sind sehr zahlreich, s. 665,3. Harmand (oben Anm. 13) 338 bemerkt zutreffend, dass sich bereits in dieser Wortwahl die Ungleichheit der beiden Partner ausdrücke.

[132] Nicols (oben Anm. 16) 548, stellt tabellarisch die verschiedenen Formeln zusammen; daraus ergibt sich, dass auf keiner einzigen Patronatstafel das Wort ‹fides› allein erscheint; ‹clientela› allein bis jetzt nur einmal in AE 1957, 317 = Hispania Antiqua Epigraphica 1953/54, ersch. 1956, 11 ff. Nr. 545: Patronatstafel vom 15. April 10 v. Chr., Fundort Pallentia (Majorca); die civitas Bocchoritana wählt M. Crassus Frugi zum Patronus, Z. 9: ‹M. Crassus Frugi co(n)s(ul) in/suam suorumque / clientelam recepit›. Zu den Verbindungen mit ‹fides› in literarischen Texten, die die ganze Bandbreite der Vorstellungen aufzeigen, s. die Literatur in Anm. 88; sie stehen im Zentrum der Untersuchungen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

[133] Nach den Zusammenstellungen von Nicols (oben Anm. 16) 549 wird alleiniges ‹hospitium› nur in drei Fällen gesetzt: CIL II 5763 = ILS 6096, s. oben Anm. 118; CIL II 5792 = ILS 6102 und CIL II 2958 = ILS 6104.

[134] Nicols (oben Anm. 16) 539 stellt die Datierungen zusammen: Von den 30 Tafeln geben 26 das Konsulardatum, drei sind an dieser Stelle fragmentarisch, und nur eine Tafel, jene aus Munigua (AE 1962, 287, s. dazu Nesselhauf, oben Anm. 77) ist ohne Datum.

[135] Interessant – und auch für die ‹tessera› von Fundi relevant – sind die Bezeichnungen der den Gast- und Patronatsvertrag schliessenden Gemeinde. Peregrine Stammesgemeinden bezeichnen sich mit ‹senatus populusque...›, dazu H. U. Instinsky, Senatus in Gemeinwesen peregrinen Rechts, Philologus 96, 1944, 201–212; latinische und römische Stadtgemeinden mit der offiziellen Bezeichnung, so etwa CIL X 7845 = ILS 6107: ‹[c]olonia Iuli[a] Augusta [U]s[el]lis›; zu anderen Formen s. Nicols (oben Anm. 16) 541.

[136] Zu den ‹legati› s. Nicols (oben Anm. 16) 545f.; Forschungsgegenstände sind die Namen der meist zwei ‹legati›, die zum zukünftigen Patronus entsandt wurden. Nach Nicols a. a. O. werden auf allen Tafeln ‹legati› genannt, was demnach ein unabdingbares Element der Patronatsverträge darstellt.

[137] Nicols (oben Anm. 16) 541 bemerkt richtigerweise, dass damit auf beiden Seiten die zukünftigen Generationen im Gast- und Patronatsvertrag miteingeschlossen waren, etwa mit den Worten: ‹eum posterosque sibi liberis posterisque suis patronum

cooptaverunt.› Das Patronat war also auf beiden Seiten erblich, so auch Harmand (oben Anm. 13) 311 ff., im konkreten Fall des Plinius s. Nicols (oben Anm. 130).

138 Zu den Textausgaben der ‹tessera› s. oben Anm. 2, 7 und 8 mit den Korrekturen Anm. 75 und 76. Die ‹tessera› aus Fundi wird bei neueren Autoren meist nur im Vorübergehen erwähnt (etwa Harmand, oben Anm. 13, 339; Badian, oben Anm. 13, 159, 4; Simshäuser, oben Anm. 14, 95 und 97; Galsterer, oben Anm. 14, 31 ff., 66 f., 79 ff. und andere mehr, die sich mit der Rechtsstellung von Fundi und mit dem Begriff der ‹praefectura› befassen). Einzig M. Humbert, Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale (1978) 393–399 beschäftigt sich ausführlich mit der Erkennungsmarke, äussert auch interessante Hypothesen, übernimmt aber als völlig gesichert die Edition Mommsens.

139 So die massgebende Edition in IRN 4139 (oben Anm. 2); CIL I 532 = CIL X 6231; CIL I² 611, s. oben Bemerkungen in Anm. 2, wird nur bezüglich der Ergänzung in Z. 5 von der früheren Lösung Mommsens abgerückt, aber kein neuer Wortlaut gesetzt. In Arch. Zeitung IV, 1846, 332 (oben Anm. 76) ergänzt Mommsen noch die Zeile 2 etwas breiter: ‹[pro p]raifectura tot[a fundanorum hospitium]›.

140 Gemäss dem lateinischen Satzbau ist hospitium in Zeile 2 einzusetzen, s. J.B. Hofmann und A. Szantyr, Lateinische Syntax und Stilistik, Handb. d. Altertumswiss., 2. Abt., 2. Teil, 2. Band (1972) 397.

141 Pseudoarchaisch, s. M. Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, Handb. d. Altertumswiss., 2. Abt., 2. Teil, 1. Band (1963) 115; E. Risch, briefl. 18.12.83.

142 Nicht gesehen von Minervini (oben Anm. 4 und 75) Taf. III, 20; dagegen von Mommsen, Arch. Zeitung (oben Anm. 76) 330, 333; IRN 4139 und die folgenden Editionen dann mit Kommentar: «Z. 8 extr. lege aut C aut G aut O». Dann auch in F. Ritschl, Priscae latinitatis monumenta epigraphica (1862) tab. II k; hier ist es aber nicht ganz zutreffend, wenn Mommsen im Kommentar zu CIL I 532 angibt, Ritschl habe die Zeichnung von Minervini übernommen. Die Darstellungen unterscheiden sich nämlich in den Angaben der letzten Buchstabenspuren rechts, die Minervini überhaupt nicht gesehen hat.

143 Humbert (oben Anm. 138) 393 Anm. 126; 395 ff. mit historischen Schlüssen.

144 Vgl. T.R.S. Broughton, The magistrates of the roman republic, New York 1951/52 und Suppl. 1960; die übrigen Einzelfälle mit einem Vornamen Tiberius können aus zeitlichen Gründen (s. etwa Ti. Pontificius, tr. mil. 380 u.a.m.) ausgeschlossen werden.

145 Nach von Premerstein (oben Anm. 80) 32, 26 und Richard (oben Anm. 82) 173 ff. erfolgte der Eintritt in die Clientel von alters her durch freiwillige Hingabe, bei der offenbar in der ‹applicatio ad patronum› mit Gebärden und festgelegten Worten ein Ritual vollzogen wurde. Man darf vermuten, dass, vielleicht in abgeschwächter Form, dieser Ritus auch später noch beibehalten wurde.

146 So Mommsen im Kommentar zur Inschrift, bereits in Arch. Zeitung IV (oben Anm. 76) 333. Die Form ist höchstwahrscheinlich ein Schreibfehler, doch ist eine alte Dialektform nicht völlig ausgeschlossen, so E. Risch, briefl. 14. 3. 85.

147 ‹om›: Der zweite Buchstabe dürfte doch gesichert sein durch die schräge, heute noch sichtbare Haste. Ritschl (oben Anm. 142) vermutete, wie die Andeutung in seiner Zeichnung zeigt, eher ein P.

[148] Mommsen begründet seine Ergänzung in Z. 4 nirgends; er dürfte sich aber, wie die Zusammenstellung in TLL VI, 1 (1916) 665, 23 zeigt, an Livius 36,28,4 (Wiedergabe der Diskussion über die Unterwerfung der Aetoler mit dem interessanten Missverständnis über den Charakter der ‹deditio in fidem›, dazu Dahlheim, oben Anm. 12, 34ff.) orientiert haben. Zur Terminologie auf den Patronatstafeln s. oben Anm. 132.

[149] Minervini (oben Anm. 75) 91, dazu Mommsen, Arch. Zeitung IV (oben Anm. 76) 333.

[150] Sein Ergänzungsvorschlag bereits in Arch. Zeitung IV (oben Anm. 76) 332; durch den Fund der Lex Ursonensis unsicher geworden (s. Anm. 7), stellte er diese Ergänzung in Frage, schlug eine Wendung mit ‹adoptare› vor, ohne aber zu einer endgültigen Lösung zu gelangen. Wie oben und in Anm. 122 dargelegt, dürfte man aber ‹cooptare› und ‹adoptare› in diesem Zusammenhang gleichsetzen. Möglich wäre auch – dies sei anhangsweise beigefügt –, mit ‹co[---]› bereits die Datierung beginnen zu lassen, somit ‹co[(n)s(ulibus)]› zu lesen und das Eingehen der Patronatsverbindung nur mit der ‹fides›-Wendung ausgedrückt zu sehen. Die Aufstellungen von Nicols (oben Anm. 16) 560 sprechen eher dagegen, obwohl sie sich auf eine spätere Zeit beziehen.

[151] Zur Datierung der Konsulate der M. Claudii s. oben Anm. 10. Das Material bei Broughton (oben Anm. 144).

[152] Festus, p. 262 L.: ‹Praefectura eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur; et erat quaedam earum r(es) p(ublica), neque tamen magistratus suos habebant...› (Humbert, oben Anm. 138, 356: «On appelait préfectures celles, en Italie, où l'on disait le droit et tenait les marchés; elles disposaient en un certain sens d'une administration autonome (res publica), mais étaient, cependant, dépourvues de magistrats propres.»)

[153] Da nur die mündliche Tradition die Herkunft belegt, bleibt ein Unsicherheitsfaktor bestehen, deshalb die Zurückhaltung von Badian (oben Anm. 13) 159 Anm. 4 und Galsterer (oben Anm. 14) 32 Anm. 20. Was die Form der Ortsbezeichnung betrifft, so ist die Ergänzung Mommsens nicht gesichert: Mommsen nahm zuerst (s. oben Anm. 139) ‹Fundanorum› als Gen. pl. von Fundi an, dann in CIL I 532 ‹Fundi› als Apposition, was alle übernommen haben. Die parallelen (wenigen) überlieferten Praefekturbezeichnungen legen aber eher eine Adjektivform nahe, s. ‹praefectura Amiternina› (CIL IX 4182 = ILS 3701) ‹praefectura Reatin(a)› (CIL IX 4677 = ILS 6543) und ‹praefectura Claudia› (CIL XI 3310a = ILS 904, ILS 6584). Die ‹praefectura Capuas Cumas› darf man als sprachliche Sonderform betrachten, s. Galsterer (oben Anm. 14) 30 Anm. 16: Kritik an der Mommsenschen Ergänzung aus sprachlichen Gründen auch von E. Risch, briefl. 14.3.85 (statt Fundi wäre allenfalls *Fundei zu erwarten, besser aber die Lösung mit einem Adjektiv).

[154] Die Diskussion um die Eingliederung der römischen Bundesgenossen in Italien ist äusserst komplex, s. die Gegenpositionen von Hans Rudolph, Stadt und Staat im römischen Italien (1935), seine Thesen in gewisser Hinsicht wiederaufgenommen von Theodora Hantos, Das römische Bundesgenossensystem in Italien (1983), die die ‹tessera› aus Fundi nicht erwähnt, aber eine besondere Untersuchung über die Festusstelle ankündigt (116 Anm. 79); und anderseits Simshäuser (oben Anm. 14), Galsterer (oben Anm. 14), Humbert (oben Anm. 138) und noch weitere. Die neuesten Untersuchungen zur Praefectura s. P.C. Knapp, Festus 262 L. and praefecturae in

Italy, Athenaeum 58, 1980, 14ff. und E. Pianezzola, Nota di lettura, Fest. s.v. Praefecturae, 262, Linds., in: Festschrift R. Muth (1983) 357ff.

155 Mommsen gelangte aus verschiedenen Gründen zu dieser Ergänzung (s. Arch. Zeitung IV, oben Anm. 76) 332: Erstens sah er, dass der Bronzefisch an der Schnauze beschädigt war, was ihm Platz für etwas mehr Buchstaben in der ersten Zeile gab. Dann wies er darauf hin, dass ‹iptes› sich zu keinem andern Wort vernünftigerweise ergänzen lasse. Lesbar ist heute nur noch ‹ptes› und ein linker Fuss eines Buchstabens, wobei dazwischen ganz schwache Spuren eines I erkennbar sind. Der rückläufige Wortindex (O. Gradenwitz, Laterculi vocum latinarum [1904] 533) zeigt für ‹iptus› keine andere Möglichkeit als eine Zusammensetzung mit dem Verbum ‹scribere, scriptus›.

156 Zu den Endungen ‹es› statt ‹i› s. Leumann (oben Anm. 141) 275. ‹conscripti› offenbar ein alter Ausdruck für den Stadtrat, s. etwa im Stadtgesetz von Heraclea, CIL I² 593 = ILS 6085, 86, wo alle möglichen Benennungen aufgeführt sind: ‹nei quis eorum quem in eo municipio... senatum decuriones conscriptosve legito› (Freis, oben Anm. 92, 80: «sollen in diesem Municipium niemanden in den Stadtrat, zum Dekurionen oder Beigeordneten auswählen noch nachwählen...»). Weitere Inschriften in DE II (1900) 604, wo aus der Liste deutlich wird, dass ‹conscripti› als ‹decuriones› verstanden werden muss, so etwa in CIL IX 3429 = ILS 6110, ebenfalls eine Patronatstafel, allerdings aus dem 3. Jh. n. Chr. (eine ‹patrona praefecturae nostrae› wurde ‹ex consensu universorum› gewählt und der Stadtrat beschloss dies so, Z. 12: ‹Placere universis conscriptis›).

157 S. TLL Onomasticon, II C (1907–1913) 662ff. unter ‹Cos-›.

158 Zu consensus in ähnlichen Zusammenhängen s. DE II (1900) 605ff. Was die kühne Auflösung der Abkürzung betrifft, so hatte sich Mommsen zweifellos von CIL X 3702: ‹ex conse(n)su dec(urionum)›, allerdings mittlere Kaiserzeit, leiten lassen.

159 Lesbar ist ‹IF/›. Mommsen nahm, wie er selbst schreibt (Arch. Zeitung IV, oben Anm. 76, 333), das I zwischen zwei Punkten für ein T und setzte den Vornamen T(itus) ein, wobei dann der Geschlechtsname mit FA beginnen würde. Nun ist aber zwar deutlich nach ‹cose› ein Worttrenner zu sehen, hingegen keine Interpungierung nach I, so dass man diese Ergänzung offen lassen muss.

160 Die Aufgaben der ‹praefecti› (nach Festus p. 262 Linds.: ‹in quas legibus praefecti mittebantur quotannis qui ius dicerent›, übersetzt von Humbert [oben Anm. 138] 356: «Chaque année des préfets y étaient envoyés, conformément aux lois(ou munis d'instructions?) pour y rendre la justice»), auch Liv. 26,16,8ff. Zur Funktion als Richter s. de Martino (oben Anm. 128) II 135ff. und bes. Galsterer (oben Anm. 14) 29ff., Simshäuser (oben Anm. 14) 85ff. Mommsen war sich, wie sein Kommentar in CIL I 532 zeigt, der Schwierigkeiten bewusst, ebenso Humbert (oben Anm. 138) 398ff.

161 Mommsen nahm, wie er in Arch. Zeitung IV (oben Anm. 76) ausführte, grundsätzlich an, dass der Bronzefisch zwischen den Gastfreunden geteilt worden sei; da er die anderen Beispiele offenbar nicht so genau kannte, postulierte er aber eine Teilung in der Mitte, und nicht längs gehälftet, wie die übrigen Beispiele deutlich machen. Deshalb vermutete er, dass wir nur die Hälfte des Textes besitzen, und dass die andere Hälfte auf dem zweiten Teil gestanden habe, so dass er auf eine Ergänzung

von ca. 19 Buchstaben gekommen ist. Wenn man aber annimmt, dass die zweite Erkennungsmarke ebenfalls eine längsgehälftete Fischseite mit Innentext darstellt, dann kann über die Grösse der Ergänzung nichts mehr ausgesagt werden.

[162] Humbert (oben Anm. 138) 393–399.

[163] So Mommsen in CIL I 532.

[164] So wohl richtig Humbert (oben Anm. 138) 396f. mit Anm. 138.

[165] Liv. 8,14,10; Vell. 1,14; Dion. 15,7. Das grosse und umstrittene Problem besteht darin, ob man die Praefektur mit der Einbeziehung von Fundi in die ‹civitas sine suffragio› beginnen und mit der Aufnahme ins volle Bürgerrecht enden lässt (so mit Zurückhaltung Simshäuser [oben Anm. 14] 97 mit Anm. 189) oder ob man umgekehrt die Entsendung der ‹praefecti› mit der Aufnahme ins volle Bürgerrecht in Beziehung setzt und diese demnach erst nach 188 v. Chr. auftreten lässt (so mit Entschiedenheit Hantos (oben Anm. 154) 71, 74 mit Anm. 67. Vermittelnde Position bei Humbert (oben Anm. 138) 390ff.

[166] Liv. 38,36,9; ‹De Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus C. Valerius Tappo tribunus plebis promulgavit, ut iis suffragii latio – nam antea sine suffragio habuerant civitatem – esset. ... Rogatio perlata est, ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent...› (J. Feix, Livius [1973ff.]: «Wegen der Bürger der Municipien Formiae und Fundi sowie Arpinum schlug der Volkstribun C. Valerius Tappo vor, dass sie das Stimmrecht erhalten sollten; denn vorher hatten sie das Bürgerrecht ohne Stimmrecht besessen... Der Antrag kam durch, dass die Bürger von Formiae und Fundi in der Tribus Aemilia, die von Arpinum in der Cornelia ihre Stimme abgeben sollten.»)

[167] L. R. Taylor, The Voting Districts of the Roman Republic (1960) 93f. und 307–309; J. Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik (1968 2. Aufl.) 68ff.

[168] Humbert (oben Anm. 138) 396ff.

[169] F. Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien (1920); H. H. Scullard, Roman Politics 220–150 B. C. (1951); zur Bewertung dieser Forschungsrichtung s. T. R. S. Broughton, Senate and Senators of the Roman Republic, ANRW I,1 (1972) 250–265. Humbert (oben Anm. 138) 395 f. folgt der Richtung von Münzer, Scullard u. a. m.

[169a] Ebenfalls sind zu den keltiberischen und lateinischen Funden aus Spanien (oben Anm. 15) nachzutragen: M. Lejeune, La grande inscription celtibère de Botorrita (Saragosse) CRAI 1973 (1974) und A. Tovar, Une nueva pequena tesera celtiberica, Emerita 51, 1983, 1–3 sowie C. Garcia Merino-Ma-Lourdes Albertos, Nueva inscripcion en lengua celtiberica: una tessera hospitalis zoomorfa hallada en Uxama (Soria), Emerita 49, 1981, 179–189 (keltiberisch); C. Garcia Merino, Una tessera hospitalis de Uxama (Soria), Boletin del seminario de estudios de arte y arqueologia (Valladolid) 46, 1980, 206ff. (lateinisch).

[170] M. Pallottino, Lo sviluppo socio-istituzionale di Roma arcaica alla luce di nuovi documenti epigrafici, Studi Romani 27, 1979, 1ff., 11; ders., Rivista di epigrafia etrusca, SE 46, 1979, 319ff. mit tav. 62. Die Grösse der ‹tessera›: 6,8 cm lang, 4,1 cm breit. Die Schrift ist linksläufig und folgt ohne Wortabstände auf der Innenseite den Umrissen des Tieres.

[171] A.L. Prosdocimi, Studi sull'italico, SE 48, 1980, 240ff.; C. de Simone, Gli Etruschi a Roma: Evidenza linguistica e problemi metodologici, in: Gli Etruschi e Roma, Atti dell'incontro di studio in onore di Massimo Pallottino, Roma 11–13 dicembre 1979 (1981) 93ff. mit Diskussionsbeitrag 204; G. Colonna, Quali Etruschi a Roma, ebenda 159ff. 165 mit Anm. 34 und Diskussionsbeitrag 202f. Der Sammelband zeigt auf der Umschlagsseite die ‹tessera›. Es sind bis jetzt sechs etruskische Inschriften aus Rom bekannt.

[172] Pallottino, SE 1979 (oben Anm. 170) 319f., mit Hinweis auf die ‹tessera› aus Karthago. G. Messineo, Tesserae hospitales? Xenia 5, 1983, 3f.

[173] An diesen Namensformen entzündete sich die oben Anm. 171 genannte Diskussion. ‹araz›, s. bes. de Simone (oben Anm. 171) 96 mit weiterer Literatur, dürfte den Individualnamen darstellen, latinisiert «Arruns», zu den sprachlichen Schwierigkeiten s. Pallottino, SE (oben Anm. 170) 322. ‹silqetanas› und ‹spurianas› sind Genitivformen; schwierig ist, da bis jetzt nur hier bezeugt, das erste Wort. De Simone (oben Anm. 171) 97 vermutet einen Geschlechtsnamen, Colonna (oben Anm. 171) 202f. eine Herkunftsangabe, Hinweis auf die Stadt Sulci auf Sardinien. ‹spurianas› ist leichter erklärbar (s. Pallottino [oben Anm. 170] 323; de Simone [oben Anm. 171] 97ff.) und dürfte eine Vatersangabe darstellen; vgl. jünger etruskisch Spurina (de Simone 98).

[174] M. Bréal, Inscription étrusque trouvée à Carthage, Journal des Savants 1899, 63ff. weitere ältere Editionen bei E. Benveniste, Notes étrusques I: La tablette d'ivoire de Carthage, SE 7, 1933, 245ff. Die Grösse beträgt 9,5 cm Länge und 4,3 cm Breite. Abbildung bei E. Peruzzi, Origini di Roma (1970) I tav. II.

[175] Ältere Literatur bei Benveniste (oben Anm. 174). J. Ferron, Un traité d'alliance entre Caere et Carthage... ANRW I,1 (1972) 191 mit Anm. 9 und 10; E. Lipinski, La fête de l'ensevelissement et de la résurrection de Melqart, Actes de la XVIIe rencontre assyriologique internationale, Bruxelles 1968 (1970) 30ff., 36 Anm. 2.

[176] Benveniste (oben Anm. 174) 63ff. M. Pallottino, Testimonia Linguae Etruscae (1968 2. Aufl.) Nr. 742. Es scheint, dass den Autoren von Anm. 175 die Neulesung entgangen ist. Die Deutung des Textes ist immer noch schwierig, s. Peruzzi (oben Anm. 174) 20ff.: ‹mi› dürfte mit «ich» zu übersetzen sein, ‹puinel› ist wohl Eigenname. ‹karθazie› übersetzt Peruzzi mit «aus Karthago stammend». Die Zusammenhänge sind noch nicht geklärt.

[177] Peruzzi (oben Anm. 174) 22 hält das Täfelchen eher für ein Kinderamulett. Zu den Beziehungen zwischen Etruskern und Karthagern s. Ferron (oben Anm. 175) mit weiterer Literatur.

[178] München Antikensammlung, Nr. 3268, s. dazu A.D. Trendall, Early South Italian Vase-Painting (2. Aufl. 1973/74) 16ff. B47 mit Literatur; Taf. 19–20. Frühere Untersuchungen bes. A. Furtwängler–K. Reichhold, Griechische Vasenmalerei (1904–1932) II 201ff. mit Taf. 98–99; K. Schefold, Die Göttersage in der klassischen und hellenistischen Kunst (1981) 157f. mit Abb. 209; A. Cambitoglou und A.D. Trendall, Apulian Red-figure Vase-Painters of the Plain Style (1961) 9 No. 1 mit Addenda in American Journal of Archaeology 73, 1969, 424.

[179] Schefold (oben Anm. 178) 158.

[180] Für die Literaturhinweise bezüglich dieses Volutenkraters danke ich Claude Bérard und Christian Aellen, Lausanne. Sie waren mir auch bei der – ergebnislosen – Suche nach weiteren bildlichen Darstellungen behilflich. So bleibt der Volutenkrater des Sisyphosmalers vorläufig die einzige bildliche Darstellung.